



Das Entscheidende

Informationen aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

September 2020

Inhalt

1. Rückkehr aus einem Corona-Virus-Risikogebiet
2. Kündigung während der Kurzarbeit nicht ausgeschlossen
3. Neuregelungen der EU-Entsenderichtlinie
4. Verpflichtung des Verwalters zur Prüfung von Mängeln
5. Neubestellung eines Verwalters in einer Wohnungseigentümersammlung
6. Bei eigener Abstandsverletzung kein Abwehrenspruch bei Abstandsverletzung des Nachbarn
7. Auslistungsbegehren gegen Internet-Suchdienst
8. Rückforderung einer Schenkung wegen Elternunterhalt
9. Zustimmung des Elternteils bei Flugreise ins Ausland

Aktuelle Kanzlei-News
Kurz notiert / Impressum

1. Rückkehr aus einem Corona-Virus-Risikogebiet

Trotz der Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes aufgrund der Corona-Pandemie verbringen viele den Urlaub in ihrem Wunschland. Viele Unternehmen sehen es jedoch nicht gern, wenn die Mitarbeiter ihren Urlaub in einem sog. Risikoland buchen. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber jedoch keinen Einfluss auf die Urlaubsplanung des Reiselandes seiner Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet mitzuteilen, ob er sich in den letzten 14 Tagen in einem Corona-Risiko-Gebiet aufgehalten hat und ob er Kontakt zu jemandem hatte, der unter Infektionsverdacht steht oder bei dem eine Corona-Infektion nachgewiesen wurde.

In einem solchen Fall kann der Arbeitgeber verlangen, dass sich der Urlaubsrückkehrer – auch ohne Corona-Symptome – untersuchen lässt, bevor er an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt.

Bitte beachten Sie! Abhängig von den Regelungen der einzelnen Bundesländer müssen Rückkehrer aus Risikogebieten zunächst 14 Tage in häusliche Quarantäne. Die genauen Regelungen finden sie in den Corona-Verordnungen der jeweiligen Bundesländer.

Für die betriebliche Praxis empfiehlt es sich, Regelungen für einen Rückkehr-Prozess festzulegen. Hier könnte z. B. der Arbeitnehmer in einem Rückkehr-Formular erklären, ob und in welchem Risikogebiet er sich während seines Urlaubs aufgehalten hat.

Einem Arbeitnehmer, der wissentlich in ein Land reist, für das eine Reise-warnung besteht, ist bekannt, dass er sich nach der Rückkehr in Quarantäne begeben muss. Für die Quarantänezeit sollte der Arbeitnehmer sicherstellen, dass er seine Arbeitsleistung auch erbringen kann, z. B. im Homeoffice. Ist das nicht der Fall und er fällt durch eine selbstverschuldete Quarantäne aus, kann er seinen Lohnfortzahlungsanspruch verlieren.

Anmerkung: Wird das Urlaubsland erst nach dem Reiseantritt wieder zum Risikogebiet erklärt, hat der Arbeitnehmer mit seiner Reise nicht schuldhaft gehandelt und hätte für einen vorübergehenden Zeitraum einen Lohnfortzahlungsanspruch.

2. Kündigung während der Kurzarbeit nicht ausgeschlossen

Wird in einem Unternehmen Kurzarbeit geleistet, so spricht dies dafür, dass die Betriebsparteien nur von einem vorübergehenden Arbeitsmangel und nicht von einem dauerhaft gesunkenen Beschäftigungsbedarf ausgehen. Entfällt die Beschäftigungsmöglichkeit für einzelne von der Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer aufgrund später eingetretener Umstände oder veränderter wirtschaftlicher und/oder organisatorischer Rahmenbedingungen auf Dauer, so kann trotz der Kurzarbeit ein dringendes betriebliches Erfordernis für eine Kündigung bestehen.

An die Begründung einer betriebsbedingten Kündigung werden hier hohe Anforderungen gestellt. So kann ein dringendes betriebliches Kündigungserfordernis regelmäßig erst dann angenommen werden, wenn der Arbeitgeber die Möglichkeit zur Arbeitszeitreduzierung voll ausgeschöpft hat und gleichwohl noch ein Beschäftigungsüberhang besteht.

Ein Rückgang des Arbeitskräftebedarfs kann sich aber auch daraus ergeben, dass sich eine im Betrieb tatsächlich umgesetzte unternehmerische Organisationsentscheidung auf die Anzahl der verbliebenen Arbeitsplätze auswirkt. Unternehmerische Entscheidungen sind von den Gerichten nicht auf ihre sachliche Rechtfertigung oder Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen, sondern nur darauf, ob sie offensichtlich unsachlich, unvernünftig oder willkürlich sind. Nachzuprüfen ist aber, ob die fragliche Entscheidung tatsächlich umgesetzt wurde und dadurch das Beschäftigungsbedürfnis für einzelne Arbeitnehmer entfallen ist.

3. Neuregelungen der EU-Entsenderichtlinie

Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsendet werden, verdienen häufig weniger als ihre einheimischen Kollegen. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen im EU-Entsendegesetz soll sich das ändern.

Das Gesetz zur Umsetzung der geänderten EU-Entsenderichtlinie soll dafür sorgen, dass es den gleichen Lohn für die gleiche Arbeit am gleichen Ort gibt und dass ausländische Arbeitnehmer künftig stärker als bislang von den in Deutschland geltenden Arbeitsbedingungen profitieren. Hier die Neuregelungen im Überblick:

- Entsandte Arbeitnehmer haben nicht mehr nur Anspruch auf den Mindestlohn, sondern auch auf den Tariflohn aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen.
- Arbeitnehmer aus dem Ausland erhalten künftig Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Schmutz- und Gefahrenzulagen, sofern diese allgemein gezahlt werden.
- Zahlt der Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine Zulage für Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, darf dieser Betrag nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.
- Der Arbeitgeber zahlt die Reisekosten, wenn er entsandte Arbeitnehmer im Inland dienstlich auf Reisen schickt.
- Künftig gelten für Beschäftigte aus dem Ausland nach zwölf Monaten grundsätzlich alle in Deutschland vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen. Eine Fristverlängerung um sechs Monate kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen beantragt werden.
- Der Straßenverkehrssektor ist von den Änderungen ausgenommen, sodass die geplanten Regelungen nicht für Fernfahrer gelten.

Anmerkung: Die Neuregelung ist am 30.7.2020 in Kraft getreten.

4. Verpflichtung des Verwalters zur Prüfung von Mängeln

Das Wohnungseigentumsgesetz verpflichtet den Verwalter, Mängel an der Wohnanlage festzustellen und die Wohnungseigentümer darüber zu informieren. Der Verwalter darf auf die ihm obliegende Unterrichtung zu möglichen Mängeln am Gemeinschaftseigentum und auf die Vorbereitung einer sachgerechten Beschlussfassung über das weitere Vorgehen nicht deswegen verzichten, weil die Wohnungseigentümer „über den Stand der Dinge informiert“ sind und „weitere Maßnahmen hätten treffen können und müssen“.

Auf die (potentielle) Kenntnis der Wohnungseigentümer von den Tatsachen, aus denen sich Anhaltspunkte für einen Mangel ergeben, kommt es nicht an. Es ist nicht ihre Aufgabe, sondern Aufgabe des Verwalters zu überprüfen, ob der Mangel vorliegt und wie er ggf. zu beseitigen ist. Darauf, dass der Verwalter diese Überprüfung vornimmt, die Wohnungseigentümer entsprechend unterrichtet und eine sachgerechte Beschlussfassung vorbereitet, dürfen sich diese generell verlassen. Verletzt ein Verwalter diese Pflicht, kann es ggf. einen Schadensersatzanspruch begründen.

5. Neubestellung eines Verwalters in einer Wohnungseigentümerversammlung

Bei der Neubestellung eines Verwalters ist es regelmäßig geboten, den Wohnungseigentümern die Angebote der Bewerber oder jedenfalls deren Namen und die Eckdaten ihrer Angebote grundsätzlich innerhalb der Einladungsfrist zukommen zu lassen.

Um den Wohnungseigentümern bei der Neubestellung eines Verwalters, der für sie wichtige und weitreichende Funktionen wahrnimmt und regelmäßig für mehrere Jahre bestellt wird, eine Wahl auf einer fundierten Tatsachengrundlage zu ermöglichen, ist es nicht nur erforderlich, Alternativangebote einzuholen. Vielmehr müssen diese den Wohnungseigentümern auch bekannt gemacht werden, damit sie Erkundigungen über die Bewerber – etwa über das Internet – einziehen und sich ein Bild darüber verschaffen können, ob der jeweilige Bewerber fachlich geeignet ist, die Wohnungseigentümergeinschaft zu verwalten.

Für eine hinreichende Befassungsmöglichkeit mit den Bewerbern und deren Angeboten reicht es regelmäßig nicht aus, den Wohnungseigentümern die Namen der zur Wahl stehenden Bewerber und deren Angebote oder die Eckdaten der Angebote erstmals in der Eigentümerversammlung vor der Verwalterwahl bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe der Namen der Interessenten für das Verwalteramt erst in der Eigentümerversammlung macht es den Wohnungseigentümern unmöglich, über diese vorab Erkundigungen einzuziehen.

Bitte beachten Sie! Wurden die Eigentümer nicht entsprechend informiert, kann ein gefasster Beschluss in der Versammlung zur Verwalterbestellung ungültig sein.

6. Bei eigener Abstandsverletzung kein Abwehranspruch bei Abstandsverletzung des Nachbarn

In einem vom Oberverwaltungsgericht NRW entschiedenen Fall beanstandete ein Grundstückseigentümer die erteilte Baugenehmigung für seinen Nachbarn, da nach seiner Auffassung der geplante Bau gegen das Abstandsrecht verstößt. Der Grundstückseigentümer hielt jedoch die Abstandsflächen im selben Umfang ebenfalls nicht ein.

Die Geltendmachung eines Abwehrrechts gegen einen nachbarlichen Verstoß gegen Abstandsrecht stellt sich als unzulässige Rechtsausübung dar, wenn der Grundstückseigentümer selbst in vergleichbarer Weise gegen Abstandsrecht verstößt. Das allgemeine Rechtsverständnis billigt es einem Grundstückseigentümer nicht zu, rechtliche Abwehrmaßnahmen gegen eine durch einen Nachbarn hervorgerufene Beeinträchtigung zu ergreifen und zugleich diesem Nachbarn quasi spiegelbildlich dieselbe Beeinträchtigung zuzumuten. Die erteilte Baugenehmigung war daher korrekt.

7. Auslistungsbegehren gegen Internet-Suchdienst

Im Jahr 2011 wies ein Regionalverband einer Wohlfahrtsorganisation ein finanzielles Defizit von knapp 1 Mio. Euro auf. Der Geschäftsführer dieses Regionalverbandes meldete sich kurz vor Veröffentlichung des Berichtes dazu in der Tagespresse krank. In den Berichten wurde der volle Name des Geschäftsführers genannt. Dieser verlangte nun von den Verantwortlichen für die Internetsuchmaschine „Google“, es zu unterlassen, diese Presseartikel bei einer Suche nach seinem Namen in der Ergebnisliste nachzuweisen.

Der Auslistungsanspruch aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfordert nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts eine umfassende Grundrechtsabwägung. Diese ist auf der Grundlage aller relevanten Umstände des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte der betroffenen Person einerseits, der Grundrechte des Suchmaschinenbetreibers, der Interessen der Suchmaschinennutzer und der Öffentlichkeit sowie der Grundrechte der Anbieter der in den beanstandeten Ergebnislinks nachgewiesenen Inhalte andererseits vorzunehmen.

Es gibt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs keine Vermutung eines Vorrangs der Schutzinteressen des Betroffenen, sondern es sind die sich gegenüberstehenden Grundrechte gleichberechtigt miteinander abzuwägen. In diesem Fall hatte der Geschäftsführer keinen Anspruch auf die Auslistung des Pressebeitrags aus der Suchmaschine.

8. Rückforderung einer Schenkung wegen Elternunterhalt

Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist u. a. seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes fordern.

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall zahlte ein Sozialhilfeträger Sozialhilfeleistungen für eine pflegebedürftige Frau, die vollstationär in einem Seniorenheim untergebracht war. Nach dem Tod der Frau verlangte der Sozialhilfeträger vom Sohn die Rückzahlung der gezahlten Leistungen.

Der Sohn bewohnte eine Eigentumswohnung, die er schenkweise an seine Tochter übergab. Er behielt sich allerdings ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vor. Zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Sohn war nun vor allem strittig, ob für die Rückzahlung der Sozialhilfeleistungen verlangt werden kann, dass die Schenkung an die Tochter aufgrund der oben aufgeführten Regelung zurückgefordert wird.

Die BGH-Richter entschieden, dass der Sohn die verschenkte Eigentumswohnung nicht zurückverlangen muss. Ein unterhaltspflichtiges Kind, welches seine selbst bewohnte Immobilie unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts verschenkt, benötigt die Immobilie in gleicher Weise, wie wenn es noch Eigentümer geblieben wäre.

9. Zustimmung des Elternteils bei Flugreise ins Ausland

Grundsätzlich kann der jeweils betreuende Elternteil über Auslandsreisen allein entscheiden, wenn die Reise nicht mit Nachteilen bzw. Gefahren für das Kind verbunden ist. Daher boten bislang Flugreisen in das europäische Ausland wenig Anlass für Streitigkeiten.

In einem vom Oberlandesgericht Braunschweig (OLG) am 30.7.2020 entschiedenen Fall hatte die Mutter in den Sommerferien eine Flugreise nach Mallorca mit den beiden gemeinsamen Kindern gebucht. Der Vater war damit nicht einverstanden.

Die Richter des OLG kamen zu dem Urteil, dass die Flugreise eines getrenntlebenden Elternteils mit den gemeinsamen Kindern in der Zeit der Corona-Pandemie keine Angelegenheit des täglichen Lebens mehr ist und daher der Zustimmung des anderen mitsorgeberechtigten Elternteils bedarf.

Aktuelle Kanzlei-News

Unser Kollege Professor Mehle gehört zu Deutschlands besten Anwälten 2020

Zum zwölften Mal in Folge ist am 26.6.2020 das große Best Lawyers Ranking zu den besten Anwälten Deutschlands veröffentlicht worden. Das Handelsblatt hat mit einer umfangreichen Berichterstattung die Ergebnisse der Befragung exklusiv veröffentlicht. Wir freuen uns, dass unser Kollege, Professor Dr. Volkmar Mehle, in die Liste der empfohlenen Anwälte für Wirtschaftsstrafrecht „Deutschlands beste Anwälte 2020“ aufgenommen worden ist. Der Fachverlag „Best Lawyers“ hat die Auswahl auf Grundlage einer umfassenden Befragung von Anwälten getroffen. Wir gratulieren unserem Kollegen ganz herzlich und freuen uns über diese besondere Form der Auszeichnung.



Prof. Dr. Volkmar Mehle
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Tel.: +49 228 62092-32
E-Mail: mehle@ehm-kanzlei.de

Rechtsanwältin Krahe kommentiert als Expertin das Mordurteil des BGH im Berliner Raserfall bei Phoenix

Im „Berliner Ku'Damm-Raserfall“ wurden die Angeklagten im März 2019 zum zweiten Mal u.a. wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Gegen das Urteil des Landgerichts Berlin im zweiten Rechtsgang legten die Angeklagten erneut das Rechtsmittel der Revision ein, so dass der Bundesgerichtshof sich erneut mit dem Fall zu befassen hatte.

Am Mittwoch, den 18. Juni 2020, bestätigte der Bundesgerichtshof den Schuldspruch wegen Mordes bei dem Angeklagten, dessen Fahrzeug mit dem des Unfallopfers kollidierte. Gegen diesen Angeklagten ist das Urteil somit rechtskräftig.

Der Bundesgerichtshof bestätigte damit die Würdigung des Landgerichts, dass auf ein bedingt vorsätzliches Handeln des Angeklagten zu schließen war. Denn aufgrund der außergewöhnlichen Gefährlichkeit des Fahrverhaltens des Angeklagten und der damit einhergehenden und von ihm erkannten Unfallträchtigkeit war auf die billigende Inkaufnahme eines schweren Verkehrsunfalls mit tödlichen Folgen für den Unfallgegner zu schließen.

Das Landgericht befasste sich – laut Bundesgerichtshof – ebenfalls umfangreich und folgerichtig mit vorsatzkritischen Aspekten, wie die mit dem Unfall verbundene Eigengefährdung des Angeklagten und dem Handlungsmotiv des Angeklagten, das Autorennen zu gewinnen, wobei der Rennsieg durch einen Unfall zunichte gemacht worden wäre. Im Ergebnis kam diesen Aspekten jedoch keine vorsatzausschließende Bedeutung zu.

Aktuelle Kanzlei-News

Betreffend die Bewertung der Tat als Mord unter Erfüllung der Mordmerkmale der Heimtücke und der Tötung aus niedrigen Beweggründen unterlag das Urteil des Landgerichts Berlin nach Ansicht des Bundesgerichtshofs keinen Rechtsfehlern. Lediglich betreffend der Würdigung der subjektiven Seite des Mordmerkmals der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln stellte der Bundesgerichtshof durchgreifende Rechtsfehler fest, was sich im Ergebnis aber nicht auf den Strafausspruch als solchen auswirkt.

In Bezug auf den jüngeren Mitangeklagten hob der Bundesgerichtshof das Urteil des Landgerichts Berlin insgesamt auf und verwies es zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück an das Landgericht Berlin, so dass das Landgericht in einem dritten Rechtsgang erneut zu prüfen haben wird, ob und wie sich der Angeklagte schuldig gemacht hat.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs unterlag die Verurteilung des Mitangeklagten wegen mittäterschaftlich begangenen Mordes Rechtsfehlern, weil die Würdigung des Landgerichts die Feststellung eines gemeinsamen, auf die Tötung eines Menschen gerichteten Tatentschlusses nicht trägt. Das Landgericht – so der Bundesgerichtshof – hat sich lediglich mit dem Vorsatz

betreffend einen durch den Mitangeklagten selbst verursachten Unfall auseinandergesetzt, nicht belegt sei aber die mittäterschaftliche Zurechnung der Tat des Unfallverursachers.

Unsere Kollegin, Frau Rechtsanwältin Nadine Krahé, hat das Urteil des Bundesgerichtshof als Expertin bei der Sendung „Phoenix der Tag“ den Fernsehzuschauern vorgestellt und die tragenden Gründe für diese Entscheidung erläutert. Raser müssen zukünftig damit rechnen, wegen Mordes oder versuchten Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt zu werden.



Nadine Krahé
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Tel.: +49 228 62092-42
E-Mail: krahe@ehm-kanzlei.de

Strafbarkeitsrisiken bei Corona-Soforthilfe

Zehntausende Betriebe haben in den vergangenen Wochen finanzielle Zuwendungen im Rahmen der sogenannten Corona-Soforthilfe bekommen. Die Hilfen wurden schnell und unbürokratisch ausgezahlt. In der Regel reichte es aus, einen entsprechenden Antrag online zu stellen. Dabei war offensichtlich vielen Antragstellern und Beratern nicht klar, wie schnell die Schwelle zum Strafrecht überschritten werden kann.

In nur vier Wochen gab es von Seiten der Banken bereits 2300 Verdachtsmeldungen. Die Staatsanwaltschaften haben bundesweit mehr als 530 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Allein in Nordrhein-Westfalen gibt es mehr als 350 Strafverfahren im Zusammenhang mit der Gewährung der Corona-Soforthilfe. Die Staatsanwaltschaften gehen für die Zukunft noch von deutlich höheren Fallzahlen aus.

Das Problem liegt häufig bei dem Straftatbestand des Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB. Für die Vollendung dieses Tatbestandes genügt es bereits, dass unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen gemacht werden. Wenn bereits vor dem 1. März 2020 ein Finanzierungsengpass bestanden hat, durfte die Corona Soforthilfe nicht beantragt werden. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen zum 30. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten gewesen ist. Wer gleichwohl die Corona Soforthilfe beantragt hat, hat allein schon dadurch den Straftatbestand verwirklicht.

Darüber hinaus ist der Tatbestand vollendet, wenn die Soforthilfe entgegen der Zweckbestimmung verwendet wird. Wer also beispielsweise die erhaltenen Gelder nicht für Betriebsausgaben sondern für private Verpflichtungen einsetzt, erfüllt bereits hierdurch den Straftatbestand. Gleiches gilt aber beispielsweise auch, wenn mit dem Fördergeld Löhne gezahlt werden, weil auch dies gegen die Zweckbestimmung verstößt. Bei Problemen mit der Lohnzahlung ist das Kurzarbeitergeld das Mittel der Wahl.

Übersehen wird häufig auch, dass bereits leichtfertiges Handeln ausreicht um eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB zu begründen.

Auch Berater sind einem Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt. Wenn beispielsweise ein Steuerberater den Antrag auf Soforthilfe stellt und dabei vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, erfüllt er in eigener Person den Straftatbestand des Subventionsbetruges. Dabei sind die Steuerberater sogar einem erhöhten Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt, weil sie die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens in der Regel sehr gut kennen manchmal sogar besser als der Unternehmer selbst. Wer hier als Berater einem Unternehmen bzw. einem Unternehmer helfen will und bezüglich der wirtschaftlichen Situation leichtfertig unrichtige Angaben macht, macht sich strafbar.

Aktuelle Kanzlei-News

Wer, aus welchen Gründen auch immer, im Zusammenhang mit der Corona-Soforthilfe ein „ungutes“ Gefühl hat oder gar von Banken oder den Ermittlungsbehörden angesprochen wurde, sollte unbedingt schnellstens professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Die Materie ist ausgesprochen komplex und die Strafbarkeitsrisiken sehr hoch. Wir helfen gerne, falls Bedarf bestehen sollte.



Dr. Stefan Hiebl

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

Tel.: +49 228 62092-49

E-Mail: hiebl@ehm-kanzlei.de



Kurz notiert

Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 BGB):

seit **1.7.2016** = **-0,88 %**;

1.1.2015 – 30.6.2016 = -0,83 %;

1.7.2014 – 31.12.2014 = -0,73 %

1.1.2014 – 30.6.2014 = -0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz“.

Verzugszinssatz (§ 288 BGB seit 1.1.2002):

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz +5 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz +8 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz +9 Prozentpunkte;

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex (2015 = 100):

2020: Juni = 106,6; Mai = 106,0; April = 106,1; März = 105,7;

Februar = 105,6; Januar = 105,2

2019: Dezember = 105,8; November = 105,3; Oktober = 106,1;

September = 106,0; August = 106,0; Juli = 106,2; Juni = 105,7

Bitte beachten Sie, dass ab Januar der Index von 2010 = 100 auf 2015 = 100 geändert wurde!

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: www.destatis.de – Zahlen und Fakten – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Impressum

Eimer Heuschmid Mehle

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Friedrich-Breuer-Straße 104–112

53225 Bonn

Telefon +49 228 62092-0

Fax +49 228 460708

eimer@ehm-kanzlei.de

www.ehm-kanzlei.de